

## Politische Gemeinde Schlatt ZH

Gemeindevorstand, Offenlegung von Interessenbindungen (Gemeindeggesetz §42 Abs. 2 i.V. mit Gemeindeordnung Art. 17)

Name, Vorname		<sup>1)</sup> Berufliche Tätigkeit	<sup>2)</sup> Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes	<sup>3)</sup> Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts
Looser Martin	Präsident	Steuersekretär	-	-
Amstutz Bettina	Mitglied	Financemanager	-	-
Künzler Stefan	Mitglied	Maschineningenieur FH/EMBA	-	-
Muffler Rahel	Mitglied	Coiffeuse, Produktionsmitarbeiterin	Wahlbüro Schlatt ZH	-
Nussbaumer Katrin	Mitglied	Direktionssekretärin/Wirtin	-	-

Anmerkungen:

1) Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

2) Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.

3) Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt.